

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Geschäftsstelle Göttingen

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig Geschäftsstelle Göttingen Danziger Straße 40, 37083 Göttingen

Flurbereinigung Bartolfelde – Verf.-Nr. 2380

Az.: 611 - 2380 - 02 - 1/25

Göttingen, 22.10.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

für die Flurbereinigung Bartolfelde, Landkreis Göttingen – Verf.-Nr. 2380

Ich stelle gemäß § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794), fest, dass die Ausführung der Flurbereinigung Bartolfelde nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde sind abgeschlossen. Die Kasse der Flurbereinigung Bartolfelde wird aufgelöst.

Die Flurbereinigung Bartolfelde endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft (§ 149 Abs. 3 FlurbG).

Begründung

Die Flurbereinigung Bartolfelde wird abgeschlossen, da die Ausführung dieses Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die in dem Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Grundbuchberichtigung ist abgeschlossen, die Katasterberichtigungsunterlagen sind an die Vermessungs- und Katasterverwaltung abgegeben worden.

Für die Teilnehmergemeinschaft sind durch den Zusammenlegungsplan Grundstückseigentum oder besondere Unterhaltungspflichten nicht begründet worden. Alle Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft sind erfüllt worden. Sämtliche Konten der Teilnehmergemeinschaft sind erloschen. Die Flurbereinigungskasse kann daher aufgelöst werden.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bartolfelde sind abgeschlossen. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig oder bei der Geschäftsstelle Göttingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch spätestens am letzten Tag der Frist bei der o. a. Behörde eingeht.

Kilian